

Durch einstimmigen Beschluss seiner außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 21. Mai 1999 wird die bisherige Vereinssatzung des "TTC 1954 Weisweiler e.V." durch folgende Neufassung geändert bzw. ersetzt; die bisherige Vereinssatzung tritt damit außer Kraft.

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein trägt den Namen "Tischtennisfreunde 1954 Weisweiler/Wenau", - genannt 'TTF 54 Weisweiler/Wenau'.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Eschweiler-Weisweiler.  
Er ist unter Nr. 303 beim Amtsgericht Eschweiler im Vereinsregister eingetragen.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Ausübung und Förderung des Sports, insbesondere des Tischtennisports.  
Andere aktive oder inaktive sportliche Betätigung der Mitglieder innerhalb des Vereins ist nicht ausgeschlossen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch regelmäßiges Training und durch Teilnahme an Meisterschaften. Jugendliche werden innerhalb des Vereins besonders gefördert.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsvorschriften der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung ( AO ) in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Politische, rassistische oder religiöse Betätigungen dürfen innerhalb des Vereins nicht erfolgen.
- (5) Der Verein gehört dem 'Westdeutschen Tischtennisverband e.V.' ( WTTV ) als Mitglied an.

### **§ 3 Mittelverwendung und Begünstigungsverbot**

- (1) Der Verein erstrebt keinen Gewinn.
- (2) Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
- (3) Die Mitglieder haben und erhalten weder zu Zeiten der Mitgliedschaft noch bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins Anteil am Vereinsvermögen.
- (4) Weder Mitglieder noch vereinsfremde Personen dürfen durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 5 Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Vereins sind
  - a) Vollmitglieder im Alter von mindestens 18 Jahren mit Stimm- und Wahlrecht
  - b) Anwärter im Alter von gleichfalls mindestens 18 Jahren ohne Stimm- und Wahlrecht

- c) inaktive bzw. Fördermitglieder
  - d) jugendliche Mitglieder.
  - e) Ehrenmitglieder
- (2) Wer sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben hat, kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung kann nur in derselben Weise wieder rückgängig gemacht werden.
- (3) Mitglieder zu a) und e) haben uneingeschränktes Stimmrecht.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft von Jugendlichen regelt die Jugendordnung.
- (2) Für die Aufnahme als Mitglied ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu stellen, der gleichzeitig die Beitrittserklärung darstellen soll. Über den Aufnahmeantrag entscheidet grundsätzlich der Vorstand.
- (3) Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Aufnahmeantrag durch Entscheidung des Vorstandes abgelehnt werden. Bei Ablehnung bedarf es keiner Mitteilung von Gründen an den Antragsteller.
- (4) Ein jugendliches Mitglied wird mit der Vollendung des 18. Lebensjahres, und ein neu aufgenommenes Mitglied im Alter von mindestens 18 Jahren wird mit der Aufnahme in den Verein zum Anwärter. Der Anwärter wird zum Vollmitglied, wenn er dem Verein in den letzten sechs Monaten angehört hat und sich mit seinen Beitragszahlungen nicht im Rückstand befindet.  
Über Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Das Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins und der angehörenden Verbände bzw. Vereinigungen anzuerkennen und zu beachten. Jugendliche bis einschl. 17 Jahre oder sonst beschränkt Geschäftsfähige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- (6) Der Erwerb der Mitgliedschaft im Verein zieht gleichzeitig die Einzelmitgliedschaft im WTTV bzw. in anderen Organisationen nach sich, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.

## **§ 7 Rechte und Pflichten; Strafbestimmungen**

- (1) Die Mitglieder (§ 5 Abs. 1 Buchst. a) und e) haben das aktive und passive Wahlrecht und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, das Vereinseigentum und die Vereinseinrichtungen im Rahmen der von der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes gesetzten Regeln zu benutzen. Gleiches gilt für das Eigentum und die Einrichtungen der Kommune, deren Benutzung dem Verein aufgrund der Vereinbarungen gestattet ist. Die Mitglieder haben dabei die Einrichtungen pfleglich zu behandeln und die bestehenden bzw. erlassenen Sport- und Hausordnungen zu beachten.
- (3) Darüber hinaus sind die Mitglieder berechtigt, sich in allen sportlichen Angelegenheiten an den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder zu wenden und deren Rat und Unterstützung in Anspruch zu nehmen.
- (4) Die bei Mannschaftswettkämpfen gewonnenen Preise werden Eigentum des Vereins.
- (5) Die bei Turnieren oder Einzelwettkämpfen persönlich erworbenen Preise, Auszeichnungen oder verliehenen Ehrenzeichen bleiben Eigentum des Spielers bzw. Ausgezeichneten.
- (6) Die Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
- (7) Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere in den Sportstätten.

- (8) Sämtliche Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Die Pflicht zur Zahlung einer Umlage ergibt sich aus § 8 Abs. 5.
- (9) Mit dem Vereinsleben zusammenhängende Streitigkeiten unter den Vereinsmitgliedern schlichtet der Vorstand.
- (10) Der Vorstand kann gegen Vereinsmitglieder, die sich eines Verstoßes gegen die Vereinsregeln oder eines mit dem Ansehen des Vereins nicht zu vereinbarenden Verhaltens schuldig gemacht haben, durch schriftlichen Bescheid verwarnen oder einen Verweis bzw. einen zu modifizierenden befristeten Ausschluss (z.B. Ausschluss vom Training, Wettkampfsperren usw.) aussprechen. Gegen diesen Bescheid kann der Betroffene binnen einer Frist von einer Woche nach Zugang Widerspruch einlegen und Anhörung durch den Vorstand verlangen.

### **§ 8 Mitgliedsbeiträge und -umlagen**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, über deren Höhe jährlich in einer ordentlichen Mitgliederversammlung für das nächste Geschäftsjahr entschieden werden soll. Die Festlegung unterschiedlicher Beitragshöhen nach altersmäßiger Staffelung oder für verschiedene Mitgliedergruppen ist zulässig.
- (2) Die Beiträge sind jährlich im voraus für ein Kalenderjahr zu entrichten. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Vorstand Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (3) Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie nach § 9 Abs. 3 ausgeschlossen werden.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Beitragszahlung ausgenommen.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage anordnen und den Kreis der hierfür zahlungspflichtigen Mitglieder bestimmen.

### **§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - 1.a) mit dem Tod eines Mitglieds,
  - 1.b) durch freiwilligen Austritt aus dem Verein,
  - 1.c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein.
- (2) Ein Austritt ist grundsätzlich nur zum Ende eines Halbjahres möglich; er ist schriftlich gegenüber dem Vorstand mit Angabe des Zeitpunktes zu erklären. Für das 2. Halbjahr bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand eine andere Regelung treffen.
- (3) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere:
  - a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
  - b) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins
  - c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
  - d) Rückstand mit der Zahlung von Beiträgen.

Die Ausschließung mit der Folge der Streichung aus der Mitgliederliste ist zulässig, wenn das Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen trotz zweier schriftlicher Mahnungen im Rückstand ist. Zwischen den beiden Mahnungen muß ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen. Die erste ist frühestens einen Monat nach Fälligkeit der Schuld zulässig, die zweite muß die Androhung der Ausschließung enthalten.
- (4) Vor Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels

- eingeschriebenem Brief bekanntzugeben.
- (6) Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu, die mit einfacher Mehrheit der Stimmen endgültig über den Ausschluss entscheidet. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
- (7) Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluß des Mitglieds, steht diesem der ordentliche Rechtsweg offen.

## **§ 10 Ehrungen**

Für besondere Verdienste um den Verein und um den Tischtennissport können Mitglieder geehrt werden. Die Einzelheiten über Verleihung und Ehrung können durch die Mitgliederversammlung in einer besonderen Ehrenordnung festgelegt werden.

## **III . Organe und Verwaltung des Vereins**

### **§ 11 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind
1. die Mitgliederversammlung ( § 12 )
  2. der Vorstand ( § 13 ff. )

### **§ 12 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den stimmberechtigten Vereinsmitgliedern (§ 5 Abs. 1).
- (2) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt, und zwar möglichst vor Beginn der neuen Spielzeit.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Im übrigen ist das Verfahren das gleiche wie bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (4) Regelmäßige Beratungsgegenstände der Mitgliederversammlung sind:
1. Jahresberichte des Vorsitzenden bzw. Geschäftsführers
  2. Rechenschaftsbericht des Kassenwartes
  3. Stellungnahme der Kassenprüfer
  4. Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes
  5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für das kommende Jahr
  6. Wahl der Kassenprüfer

Weitere Aufgaben, die nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden können sind:

- a) Wahl des Vorstandes
  - b) Satzungsänderungen
  - c) Auflösung des Vereins
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins oder seinem Stellvertreter mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Sie ist darüber hinaus einzuberufen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- (6) Anträge, über die in der Mitgliederversammlung beraten werden soll, sind dem Vorsitzenden spätestens bis zum siebenten Tag vor der Versammlung schriftlich einzureichen.
- (7) Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss zu Beginn der Mitgliederversammlung geändert oder ergänzt werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

- (8) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens zwei weitere Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
- (9) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins oder seinem Stellvertreter geleitet.
- (10) Bei Abstimmungen hat jedes stimmberechtigte Mitglied (§ 5 Abs. 3) eine Stimme.
- (11) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst.  
Bei Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Eine Beschlussfassung über eine Satzungsänderung ist unzulässig, soweit dadurch die Gemeinnützigkeit der Vereinszwecke beeinträchtigt werden würde.  
Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung den Ausschlag.
- (12) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.  
Ist dies nicht der Fall, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu ziehende Los.
- (13) Einem Antrag auf geheime Abstimmung ist stattzugeben, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder diesen unterstützen.
- (14) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### § 13 Vereinsvorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
1. dem Vorsitzenden des Vereins
  2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
  3. dem Geschäftsführer
  4. dem Kassenwart
  5. dem Jugendwart.
- (2) Der Verein wird durch den Vorsitzendem sowie seinem Stellvertreter gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung berechtigt.  
Rechtshandlungen, die den Verein zu Leistungen von mehr als 383,47 € verpflichten, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. - Dies gilt nur im Innenverhältnis.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann für bestimmte Aufgaben Beisitzer wählen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes von ihnen einzeln, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert.  
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Hauptversammlung zur Vornahme einer Ersatzwahl zu berufen. Das Amt des auf dieser außerordentlichen Hauptversammlung gewählten Mitglieds des Vorstandes endet mit der Durchführung der gemäß Satz 1 dieses Paragraphen von der ordentlichen Hauptversammlung vorzunehmenden Neuwahl des Vorstandes. Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn die Neuwahl gemäß Satz 1 in nicht mehr als drei Monaten vorzunehmen ist und der Vorstand trotz des Ausscheidens des Mitgliedes beschlussfähig geblieben ist (vgl. Abs. 4).
- (5) In den Vorstand dürfen nur volljährige Mitglieder des Vereins gewählt werden. Sie sind ehrenamtlich tätig.
- (6) Unbeschadet der speziellen Vertretungsmacht im Sinne des § 26 BGB obliegen dem Vorstand im Innenverhältnis folgende Aufgaben:
1. Geschäftsführung und satzungsgemäße Leitung des Vereins,
  2. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  3. Abschluss und Kündigung von Anstellungsverträgen,

#### 4. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Bei der Durchführung dieser Aufgaben hat er insbesondere die dem Verein in § 2 dieser Satzung gesetzten Zwecke zu beachten. Geschäfte, die dem satzungsmäßigen Zweck widersprechen, sind ihm nicht erlaubt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Seine Beschlüsse erlangen Gültigkeit, sofern drei Mitglieder des Vorstandes diesen Beschlüssen zustimmen. Eine Geschäftsordnung gibt sich der Vorstand selbst.

Zur Rechtsverbindlichkeit von Erklärungen sind die Unterschriften des 1. und 2. Vorsitzenden in Verbindung mit einem Mitglied des Vorstandes erforderlich.

- (7) Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden des Vereins nach Bedarf einberufen. Sie sind einzuberufen, wenn drei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen. Die Einladungen sollen schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung erfolgen.
- (8) Die Leitung und Abwicklung der Sitzungen des Vorstandes erfolgt nach denselben Regeln wie bei der Mitgliederversammlung.

### § 14 Geschäftsführung

- (1) Der Geschäftsführer erledigt im Auftrage des Vorstandes die schriftlichen Arbeiten und bewahrt die Geschäftsakten auf. Er führt insbesondere die Mitgliederlisten. Über jede Mitgliederversammlung und Sitzung des Vorstandes hat der Geschäftsführer ein Protokoll zu führen, in das zumindest die Beschlüsse aufzunehmen sind.
- (2) Die Protokolle sind vom Geschäftsführer und dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen.

### § 15 Kassenführung

- (1) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt über Einnahmen und Ausgaben Buch. Er ist als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB befugt, Beiträge einzuziehen, Zahlungen für den Verein entgegenzunehmen und solche für den Verein zu leisten.
- (2) Der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) hat der Kassenwart einen Rechenschaftsbericht über das vergangene Geschäftsjahr zu erstatten.

### § 16 Kassenprüfer

- (1) Von der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) werden jährlich zwei Kassenprüfer sowie ein Vertreter gewählt. Wiederwahl ist zulässig. - Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- (2) Bei der Kassenprüfung müssen mindestens zwei der gewählten Prüfer anwesend sein. Die Aufgabe der Kassenprüfer besteht darin, vor der Jahreshauptversammlung die Kassen- und Beitragsbücher des abgelaufenen Geschäftsjahres unter Einsichtnahme der Kassenbelege auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen.
- (3) Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und der Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand entschiedenen Ausgaben.
- (4) Über das Ergebnis der Prüfung haben die Kassenprüfer in der Jahreshauptversammlung eine Stellungnahme und im Hinblick auf die Entlastung des Kassenwarts eine Empfehlung abzugeben.

### § 17 Ausschüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind berechtigt, zu ihrer Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse zu einzusetzen.
- (2) Sofern Ausschüsse gebildet sind, haben sie das Recht, selbst zu planen und im Rahmen

der von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand vorgegebenen Regeln ihre Vorschläge zu unterbreiten.

### **§ 18 Jugendordnung; Jugendwart**

- (1) Die beschlossene Jugendordnung ist Bestandteil der Vereinssatzung.
- (2) Der Jugendwart betreut die jugendlichen Mitglieder des Vereins im Rahmen der Jugendordnung. Er hat ihre besonderen Interessen gegenüber dem Vorstand zu vertreten.

## **I V . Schlussbestimmungen**

### **§ 19 Vereinsvermögen; Haftung**

- (1) Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, das aus dem Kassen- und Bankbestand und dem Inventar des Vereins besteht.
- (2) Überschüsse aus Vereinsveranstaltungen werden Bestandteil des Vereinsvermögens.
- (3) Der Verein haftet nicht gegenüber seinen Mitgliedern für aus dem Spielbetrieb entstehende körperliche und Sachschäden innerhalb und außerhalb der eigenen und auswärtigen Sportstätten und in den Räumen des Vereins.
- (4) Unbeschadet dessen hat sich der Verein bei der Sporthilfe e.V. gegen eventuelle Unfallschäden nach den dort gültigen Bestimmungen zu versichern.

### **§ 20 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.  
Die Einladung zu dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung hat durch eingeschriebenen Brief unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu erfolgen.
- (2) Zur Beschlußfassung über die Auflösung bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen.
- (3) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende sowie sein Stellvertreter zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 47 ff. BGB.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Rote Kreuz.

Eschweiler-Weisweiler , den 21. Mai 1999

gez.  
Ferfer

\_\_\_\_\_  
Vorsitzender

gez.  
Krystof

\_\_\_\_\_  
stellv. Vorsitzender

gez.  
Fiedler

\_\_\_\_\_  
Schriftführer